
INFORMATIONSVORLAGE

(Nr. 0225/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Bauausschuss	28.08.2019	öffentlich

Einführung und Verpflichtung der Ausschussmitglieder

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Bauausschusses, die nicht Mitglied des Kreistags sind, werden gemäß § 40 Abs. 5 LKO i.V.m. § 23 Abs. 2 LKO durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet. Gleiches gilt für Mitglieder des Bauausschusses, die Mitglied des Kreistages sind, als solche allerdings bisher noch nicht verpflichtet worden sind. Verweigert ein Mitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Die Ausschussmitglieder üben ihr Amt gemäß § 40 Abs. 5 LKO i.V.m. § 23 Abs. 1 LKO unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden. Für die Ausübung dieses Ehrenamtes gelten im Übrigen die besonderen Bestimmungen über die Schweige- und Treuepflicht gemäß §§ 14 und 15 LKO.

Anlagen:

keine